



Ausschuss für Kommunalpolitik

70. Sitzung (nicht öffentlicher Teil)*)

15. März 2000

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.10 Uhr bis 14.30 Uhr

Vorsitz: Friedrich Hofmann (SPD)

Stenografen: Ole Schmidt (als Gast), Michael Endres (Federführung)

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

(Verhandlungspunkt 1 siehe Apr 12/1573)

- 2 Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW S. 762)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 12/4310

Änderungsanträge der Fraktion der CDU als Tischvorlage
(siehe Beschlussempfehlung und Bericht Drucksache 12/4778)

in Verbindung damit

*1 Öffentlicher Teil siehe Apr 12/1573

Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 12/4564

Änderungsanträge der Fraktion der CDU als Tischvorlage
(siehe *Beschlussempfehlung und Bericht Drucksache 12/4778*)

und

Gesetz zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 12/4597

Änderungsanträge der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als Tischvorlage
(siehe *Beschlussempfehlung und Bericht Drucksache 12/4778*)

*(Zum Abstimmungsverhalten über die Änderungsanträge der Fraktionen zu den einzelnen Gesetzentwürfen siehe *Beschlussempfehlung und Bericht Drucksache 12/4778*, ab Seite 17.)*

Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion zur Änderung der Kommunalverfassung Drucksache 12/4564 wird in der Fassung der zuvor beschlossenen Änderungen mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 12/4310 wird in der vom Ausschuss zuvor beschlossenen Fassung mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Schließlich wird der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der zuvor beschlossenen Fassung und vorhergehender Abstimmung über die einzelnen Ziffern der Artikel I und II mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die CDU angenommen.

3 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/4465

in Verbindung damit

4 Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/4475

Auf Wunsch der SPD-Fraktion wird die Beratung und Beschlussfassung über die beiden Gesetzentwürfe der Landesregierung vertagt. Es wird angestrebt, die Beratung, an der der Ausschuss beteiligt ist, am Mittwoch, dem 5. April 2000, um 9 Uhr, vor der gemeinsamen Sitzung mit dem Ausschuss für Verwaltungsstrukturreform, deren Beginn möglicherweise von 10 auf 11 Uhr verschoben werden könnte, oder alternativ am Montag, dem 3. April 2000, um 15 Uhr, durchzuführen, um dem federführenden Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz sowie dem Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung rechtzeitig eine Empfehlung des beteiligten Ausschusses für Kommunalpolitik zuleiten zu können.

Aus der Diskussion

- 2 **Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW S. 762)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 12/4310

Änderungsanträge der Fraktion der CDU als Tischvorlage
(siehe *Beschlussempfehlung und Bericht Drucksache 12/4778*)

in Verbindung damit

Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 12/4564

Änderungsanträge der Fraktion der CDU als Tischvorlage
(siehe *Beschlussempfehlung und Bericht Drucksache 12/4778*)

und

Gesetz zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 12/4597

Änderungsanträge der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als Tischvorlage
(siehe *Beschlussempfehlung und Bericht Drucksache 12/4778*)

Albert Leifert (CDU) schickt voraus, dass sich alle Fraktionen darin einig seien, die Gemeindeordnung und Kreisordnung in der kommenden Wahlperiode grundlegend und umfassend zu überarbeiten und so eine in sich schlüssige und für die Gemeinden und Kreise handhabbare Kommunalverfassung zu schaffen, die hoffentlich langfristig Bestand haben werde. Ein erster Schritt auf diesem Wege werde mit der Verabschiedung der vorliegenden Gesetzentwürfe noch in dieser Legislaturperiode getan. Zu den beiden Gesetzentwürfen der CDU-Fraktion (Drucksache 12/4310 - Stärkung der Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger - und Drucksache 12/4564 - Direktwahl, Amtszeit und Stimmrecht des Bürgermeisters -) bringt der Abgeordnete Änderungsanträge ein (siehe *Beschlussempfehlung und Bericht Drucksache 12/4778*), die im Wesentlichen auf die Ergebnisse der durchgeführten Anhörungen zurückzuführen seien.

Bevor er die Anträge im Einzelnen begründet, hebt er positiv hervor, dass sich Oppositionsfraktion und Koalitionsfraktionen bis auf einige wenige Punkte weitgehend einig seien (*vergleiche Abstimmungsergebnis in Beschlussempfehlung und Bericht Drucksache 12/4778*). So begrüße die CDU-Fraktion beispielsweise ausdrücklich die im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen enthaltene Absenkung der Quoren beim Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§ 26 der Gemeindeordnung).

Zu § 40 Abs. 2 Satz 6 der Gemeindeordnung merkt der Abgeordnete an, im Gegensatz zu den Koalitionsfraktionen lehne die CDU-Fraktion eine Beschränkung des Stimmrechts von Bürgermeister und Landrat in den Fällen der §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung ab. Nach Auffassung der CDU sollte auch bei der Wahl der Ausschussmitglieder (§ 58) der Bürgermeister mitwirken, dessen Stellung man ja bewusst habe stärken wollen. So könnte beispielsweise die Stimme des direkt gewählten Bürgermeisters bei Pattsituationen im Rat den Ausschlag geben und das äußerst unbefriedigende Los vermieden werden.

Hingegen müsste der Katalog der Ausnahmefälle, in denen der Bürgermeister von der Abstimmung ausgeschlossen sein solle, um § 94 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (Entlastung des Bürgermeisters) ergänzt werden. – Alle Änderungen gelten für den Landrat beziehungsweise für die Kreisordnung analog.

Zu § 23 a der Gemeindeordnung – Mitberatungsrecht (Einwohnerversammlung) - beantragt er namens der CDU-Fraktion, Absatz 1 wie folgt zu fassen: "In jeder Gemeinde kann der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten einberufen." Analog der Regelung beim Rat solle dem Bürgermeister die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Einwohnerversammlung einzuberufen; er solle dazu allerdings nicht verpflichtet werden.

In § 26 der Gemeindeordnung – Bürgerbegehren und Bürgerentscheid – solle als Ergebnis der Anhörung im neu einzuführenden Absatz 8 a klargestellt werden, dass der Rat nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen könne, dass über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde ein Bürgerentscheid statfinde.

Den entscheidenden Dissens zwischen Opposition und Koalition sieht der Abgeordnete in der Frage der Amtszeit der hauptamtlichen Bürgermeister beziehungsweise Landräte, die nach Vorstellung der CDU von fünf auf acht Jahre verlängert werden sollte, um der Bedeutung und Verantwortung des Amtes gerecht zu werden und den zeitlichen Zusammenhang zwischen Ratswahl und Bürgermeisterwahl aufzulösen. Der Bürgermeister solle in jedem Fall ausschließlich vom Volk gewählt werden; das gelte auch für die Wahl eines Nachfolgers bei vorzeitigem Ausscheiden des Amtsinhabers.

Auch **Jürgen Thulke (SPD)** hebt einleitend die Notwendigkeit hervor, in der nächsten Wahlperiode die Kommunalverfassung grundlegend "neu zu sortieren", und begrüßt, dass es unter den Fraktionen in weiten Teilen inhaltlich Übereinstimmung gebe. Nicht mittragen könne man den abermaligen Vorstoß der CDU, die Amtszeit des Bürgermeisters beziehungsweise des Landrates von fünf auf acht Jahre zu verlängern und die verbundene Wahl von Bürgermeister und Rat beziehungsweise von Landrat und Kreistag abzuschaffen. Für den

extrem seltenen Fall, dass ein Bürgermeister vorzeitig aus dem Amt ausscheide, sollte der Nachfolger für den Rest der Wahlperiode nicht direkt gewählt werden.

Im Folgenden bringt er die Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein (*siehe Beschlussempfehlung und Bericht, Drucksache 12/4778*). Bei § 40 Abs. 2 Satz 6 der Gemeindeordnung beantragt er wie die CDU-Fraktion, dass der Bürgermeister im Fall seiner Entlastung gemäß § 94 Abs. 1 Satz 2 nicht mitstimmen dürfe.

Zu § 58 – Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren – führt er aus, mit der Regelung, jedem Ratsmitglied das Recht einzuräumen, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören, solle insbesondere den Ratsmitgliedern ohne Fraktionszugehörigkeit die Möglichkeit gegeben werden, im Ausschuss mitzuarbeiten. Die Gesetzesformulierung “mindestens” belasse den Gemeinden Spielraum bei der näheren Ausgestaltung dieses Rechts und insbesondere der Festlegung, wie vielen Ausschüssen ein fraktionsloses Ratsmitglied angehören könne.

Die Ergänzung von § 58 Abs. 3 um die Sätze 7 und 8 – Vertreter der Kirche als Mitglieder mit beratender Stimme im Schulausschuss – solle vorerst im Schulverwaltungsgesetz geregelt und der in der nächsten Legislaturperiode geplanten generellen Novellierung der Gemeindeordnung vorbehalten bleiben.

Albert Leifert (CDU) begrüßt namens der CDU-Fraktion ausdrücklich die Regelung, Ratsmitgliedern ohne Fraktionszugehörigkeit die Möglichkeit einzuräumen, einem Ausschuss als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören, um deren demokratische Mitwirkungsrechte zu sichern und einen entscheidenden Beitrag zur Befriedung in einer Gemeinde zu leisten. Er plädiert allerdings dafür, das Wort “mindestens” zu streichen.

Ewald Groth (GRÜNE) führt aus, auch er begrüße, dass in vielen Punkten Konsens bestehe, insbesondere bei der Absenkung des Quorums beim Bürgerentscheid von 25 auf 20 %. Einig sei man sich auch in der Notwendigkeit, die Gemeindeordnung in der 13. Wahlperiode einer Generalrevision zu unterziehen. Nicht mittragen könne man hingegen die Anträge der CDU, den Bürgermeister in den Fällen der §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung mitstimmen zu lassen (§ 40 Abs. 2 Satz 6 der Gemeindeordnung) sowie ihm lediglich die Möglichkeit zu geben und nicht die Pflicht aufzuerlegen, eine Einwohnerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten einzuberufen (§ 23 a der Gemeindeordnung).

Überfällig sei die Regelung, jedem Ratsmitglied das Recht einzuräumen, mindestens einem Ausschuss als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören (§ 58 Abs. 1 Satz 11 der Gemeindeordnung). Es gehe darum, die Mitwirkungsrechte der fraktionslosen Ratsmitglieder, die in entscheidendem Maße auch in den Ausschüssen zum Tragen kämen, nicht zu beschneiden und den Gemeinden, die schon jetzt so verfahren und diesen Weg weiter gehen wollten, Rechtssicherheit zu geben. Auch die Öffnung durch das Wort “mindestens” lasse kaum befürchten, dass fraktionslose Mitglieder in der Realität in mehreren Ausschüssen säßen. Schließlich weist der Abgeordnete darauf hin, dass man die Möglichkeit, mindestens einem Ausschuss als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören, aus Gründen der Gleich-

behandlung allen Ratsmitgliedern, also auch fraktionsangehörigen, eröffne. Unabhängig von der Vertretung in den Ausschüssen sollte an die kommunalen Spitzenverbände appelliert werden, die Musterhauptsatzung dahin zu ändern, den Kommunen zu empfehlen, fraktionslosen Ratsmitgliedern in jedem Fall alle Ausschussunterlagen (Einladungen, Niederschriften, Beschlussvorlagen) zukommen zu lassen. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Ausschüsse müsse im Übrigen das einzelne Ratsmitglied selbst entscheiden, in welchem Ausschuss es vertreten sein möchte.

Walter Grevener (SPD) weist darauf hin, dass fraktionsangehörige Ratsmitglieder nur bedingt selbst bestimmen könnten, in welchem Ausschuss sie mitarbeiteten, und in die Entscheidungen der Fraktion eingebunden seien. Die Formulierung "mindestens" trage man mit und lege aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes Wert darauf, dass das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören, jedes Ratsmitglied geltend machen könne. Wenn sich die Wünsche mehrerer Ratsmitglieder auf einzelne Ausschüsse in einem Maße konzentrierten, dass die Geschäftsabläufe in diesen Ausschüssen beeinträchtigt würden, müsse der Rat Regelungen treffen, die sicherstellten, dass sich die Zahl der Ausschussmitglieder in einem angemessenen Maß halte. Seitens des Landesgesetzgebers wolle man hier vorerst auf Reglementierungen verzichten und vertraue auf die Verantwortung der Kommunen.

Albert Leifert (CDU) unterstreicht noch einmal die Notwendigkeit, Ratsmitgliedern ohne Fraktionszugehörigkeit das Recht einzuräumen, einem Ausschuss als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören, weil er sich davon eine Befriedung in den Räten verspreche. In einer generellen Ausweitung dieser Möglichkeit auf Ratsmitglieder mit Fraktionszugehörigkeit sieht er allerdings keinen Sinn, weil diese lediglich zu einer Aufblähung bestimmter Ausschüsse führe.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE) stellt noch einmal klar, dass sich die Regelung gemäß § 58 Abs. 1 Satz 11 der Gemeindeordnung auch auf fraktionsgebundene Ratsmitglieder beziehe, um fraktionslose Ratsmitglieder nicht besser zu stellen. Hinsichtlich der Handhabbarkeit vertraue man zunächst auf die kommunale Selbstverwaltung.

(Abstimmungsergebnisse siehe Beschlussteil)

Zu **Tagesordnungspunkten 3 und 4** - Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes und Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen - siehe Beschlussteil.

gez. Friedrich Hofmann

Vorsitzender

30.03.2000/11.04.2000

430